

Mitteilung des Senats

Schulaufsicht im Land Bremen: Ist ein Wandel notwendig?

Große Anfrage der Fraktion der CDU vom 11.02.2025 und Mitteilung des Senats vom 25.03.2025

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Die Schulaufsicht ist eine zentrale Institution innerhalb der Bremer Bildungsverwaltung. Sie erfüllt eine verbindende Funktion zwischen den politischen Entscheidungsträgern und den Schulen, indem sie die Einhaltung der Bildungsstandards, die Qualitätssicherung und die Umsetzung bildungspolitischer Vorgaben überwacht. Gleichzeitig ist sie Ansprechpartner für Schulleitungen und Lehrkräfte, moderiert Konflikte und unterstützt die pädagogische Weiterentwicklung der Schulen – soweit zumindest die behördliche Theorie.

In ihrer aktuellen Struktur ist die Schulaufsicht in vielen Bundesländern organisatorisch sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf kommunaler oder regionaler Ebene verankert. Sie operiert in einem Spannungsfeld aus Steuerung, Beratung und Kontrolle. In Bremen kommt der Schulaufsicht – angesichts der spezifischen Herausforderungen des Stadtstaates – eine besonders sensible Rolle zu. Hohe Anforderungen an Schulen im Bereich Integration, Inklusion und Digitalisierung sowie die angespannte personelle und finanzielle Lage des bremischen Bildungssystems machen eine leistungsfähige Schulaufsicht zu einem essenziellen Faktor für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Bildungssystems.

Dennoch wird bundesweit und auch in Bremen zunehmend diskutiert, ob die bisherigen Strukturen und Aufgabenprofile der Schulaufsicht den sich wandelnden Herausforderungen in der derzeitigen Form noch adäquat gerecht werden. Kritische Fragen stellen sich nicht erst seit der jüngst öffentlich gewordenen Situation an der Grundschule an der Stader Straße in Bremen Östliche Vorstadt und der Rolle der dortigen Schulaufsicht. Es gilt vielmehr generell die Effizienz, Transparenz und Wirksamkeit der besagten Institution zu hinterfragen. Vor diesem Hintergrund zielt die vorliegende parlamentarische Initiative der CDU-Bürgerschaftsfraktion darauf ab, eine fundierte Diskussion über die Reformnotwendigkeiten und -möglichkeiten der Schulaufsicht im Land Bremen anzustoßen.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Die Schulaufsicht ist eine zentrale Institution innerhalb der Bremer Bildungsverwaltung. Sie erfüllt eine verbindende Funktion zwischen den politischen Entscheidungsträgern und den Schulen, indem sie die Einhaltung der Bildungsstandards, die Qualitätssicherung und die Umsetzung bildungspolitischer Vorgaben überwacht. Gleichzeitig ist sie Ansprechpartner für Schulleitungen und Lehrkräfte, moderiert Konflikte und unterstützt die pädagogische Weiterentwicklung der Schulen – soweit zumindest die behördliche Theorie.

In ihrer aktuellen Struktur ist die Schulaufsicht in vielen Bundesländern organisatorisch sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf kommunaler oder regionaler Ebene verankert. Sie

operiert in einem Spannungsfeld aus Steuerung, Beratung und Kontrolle. In Bremen kommt der Schulaufsicht – angesichts der spezifischen Herausforderungen des Zwei-Stadtstaates Städte-Staates – eine besonders sensible Rolle zu. Hohe Anforderungen an Schulen im Bereich Integration, Inklusion und Digitalisierung sowie die angespannte personelle und finanzielle Lage des bremischen Bildungssystems machen eine leistungsfähige Schulaufsicht zu einem essenziellen Faktor für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Bildungssystems.

Dennoch wird bundesweit und auch in Bremen zunehmend diskutiert, ob die bisherigen Strukturen und Aufgabenprofile der Schulaufsicht den sich wandelnden Herausforderungen in der derzeitigen Form noch adäquat gerecht werden. Kritische Fragen stellen sich nicht erst seit der jüngst öffentlich gewordenen Situation an der Grundschule an der Stader Straße in Bremen Östliche Vorstadt und der Rolle der dortigen Schulaufsicht. Es gilt vielmehr generell die Effizienz, Transparenz und Wirksamkeit der besagten Institution zu hinterfragen. Vor diesem Hintergrund zielt die vorliegende parlamentarische Initiative der CDU-Bürgerschaftsfraktion darauf ab, eine fundierte Diskussion über die Reformnotwendigkeiten und -möglichkeiten der Schulaufsicht im Land Bremen anzustoßen.

1. Wie definiert sich generell das Aufgabengebiet der Schulaufsicht an öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven?

Die Schulaufsicht an allgemeinbildenden Schulen übt im Land Bremen die Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht über die Schulen aus. In diesem Rahmen hat sie die Aufsicht und die Verantwortung für den Betrieb und die Qualität der Schulen. Die Schulaufsicht berät die Schulleitungen mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Schule zu fördern. In Bremerhaven gehört die Dienstaufsicht nicht zu den Aufgaben der Schulaufsicht. Analog verhält es sich folglich bei allen in den weiteren Antworten aufgeführten Aufgaben, die in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der Dienstaufsicht im Zuständigkeitsbereich der Schulaufsicht liegen. Durch Ziel- und Leistungsvereinbarungen (§ 12 BremSchVwG) wirkt die Schulaufsicht auf eine überprüfbare Arbeit der einzelnen Schule hin.

Die Schulaufsicht ist Ansprechpartner für alle am Schulleben beteiligten Gruppierungen und Gremien. Bei innerschulischen Konflikten greift die Schulaufsicht erst dann ein, wenn innerhalb der Schule keine Lösung gefunden werden kann. Den Prozess zur Findung einer solchen Lösung begleitet die Schulaufsicht eng, um rechtzeitig einzugreifen. Sie greift auch ein, wenn z.B. gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Schüler:innen oder gegen das Erziehungsrecht der Eltern/ Personensorgeberechtigten verstoßen wird.

Die Schulaufsicht kann schulische Entscheidungen und Maßnahmen aufheben, zur erneuten Entscheidung oder Beschlussfassung zurückweisen oder erforderlichenfalls selbst entscheiden. Alle Aufsichtsmaßnahmen werden so gestaltet, dass die Beteiligung von Eltern/ Personensorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern gewahrt und gestützt werden.

Das Aufgabengebiet der Schulaufsicht im berufsbildenden Bereich in Bremen ist die Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht über die öffentlichen und privaten Berufsbildenden Schulen sowie die damit verbundenen ministeriellen Aufgaben. Das Aufgabenspektrum lässt sich entlang der drei Kategorien Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung sowie Personalentwicklung und -versorgung beschreiben. Die Aufgabenwahrnehmung folgt drei richtungsgebenden Ebenen:

Makroebene: Normative Vorgaben (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc.)

Mesoebene: Leitbilder, Handlungsleitfäden, Geschäftsverteilungspläne, Ablaufpläne

Mikroebene: Operatives, schulaufsichtliches Handeln

a. Welche Aufgaben umfasst hierdurch der Arbeitsplatz einer Schulaufsicht?

Im Rahmen der Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht wird der ordnungsgemäße Ablauf des Schulbetriebs im Rahmen der o.g. Rechtsvorschriften beaufsichtigt.

b. Welche auf Dauer auszuübenden Tätigkeiten geht die Schulaufsicht im Einzelnen regelmäßig nach?

Die Schulaufsicht geht den nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten regelmäßig nach:

- Durchführung von Dienstbesprechungen
- Durchführung von Schulbesuchen (Unterrichtshospitationen, Gespräche mit allen schulischen Gremien)
- Konflikt- und Beschwerdemanagement
- Prüfung von Widersprüchen
- Teilnahme an schulischen und ressortübergreifenden Fallkonferenzen
- Personalentwicklung (Erstellung von Beurteilungen und Durchführung von Funktionsstellenbesetzungsverfahren)
- Zielvereinbarungsgespräche (Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Unterrichtsentwicklung)
- Controlling der schulischen Leistungsdaten
- Beratung von Schulleitungen und Schulen zu den pädagogischen Konzepten
- Schulplatzzuweisungen
- Kapazitätsplanungen
- Personaleinsatzplanungen in Abstimmung mit der Unterrichtsversorgung
- Steuerung der Schüler:innenströme im Rahmen der Übergangsverfahren
- Fachliche Beratung der Behördenleitung
- Beratung von Schulleitungen

c. Welche Teilaufgaben übt sie zudem aus?

Die Schulaufsicht nimmt an diversen behördeninternen Arbeits- und Projektgruppen teil. Dazu gehören beispielsweise schulartenbezogene Steuergruppen, Arbeitsgruppen zum Schul- und Ganztagsausbau, Projektgruppe Kapazitätsplanung, Arbeitsgruppe zum Startchancenprogramm. Dazu kommen themen- und anlassbezogene Termine auf der Fachebene, die teilweise in Jour-Fixe-Form durchgeführt werden. Dazu gehört z.B. der JF Unterrichtsversorgung, der JF-Personalrecht usw. Zusätzlich vertreten die Schulaufsichtsreferent:innen der allgemeinbildenden Schulen die Senatorin für Kinder und Bildung regelmäßig auf Sitzungen der Stadtteilgremien.

d. In welchen gesetzlichen Grundlagen und Dienstvorschriften ist dies jeweils im Detail geregelt?

Das Bremer Schulblatt ist die amtliche Vorschriftensammlung der Senatorin für Kinder und Bildung. Es enthält alle Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Orientierungshilfen, die für die öffentlichen Schulen des Landes Bremen gelten, thematisch gegliedert übersichtlich zusammengestellt und dient damit insbesondere den Lehrkräften, sich in den für sie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für ihre Arbeit zurecht zu finden. Es soll aber auch Eltern/ Personensorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern helfen, die rechtlichen Grundlagen nachvollziehen zu können, die für die schulische Arbeit richtungweisend sind.

e. Wann wurden besagte Rechtsgrundlagen erstmals veröffentlicht und wann letztmalig aktualisiert?

Das Schulgesetz befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Die vorgenommenen Änderungen werden Auswirkungen auf die schulische Arbeit und somit auch auf die inhaltliche Arbeit der Schulaufsicht haben. Das Schulverwaltungsgesetz, die Lehrerdienstordnung, das Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz und die Fortbildungsverordnung sind in den vergangenen Jahren zum Teil aktualisiert worden.

f. Inwiefern erkennt der Senat hierbei Anpassungs- bzw. Präziserungsbedarf und worin ist dieser begründet?

Insgesamt hat sich das Bildungssystem durch die steigenden Schüler:innenzahlen, den Personalumbruch sowie die Ausweitung der Inklusion stark verändert. Dadurch werden die Schulen und auch die Schulaufsicht mit veränderten Anforderungen konfrontiert. Hier müssen einerseits die rechtlichen Regelungen den aktuellen Anforderungen angepasst werden, andererseits muss das Aufgabenspektrum der Schulaufsicht ebenfalls aktualisiert werden. Seit dem vergangenen Jahr gibt es hierzu einen bundesweiten Diskussionsprozess. So hat

beispielsweise die KMK die Schulkommission beauftragt, ein bundesweit einheitliches Zielbild der Schulaufsicht zu formulieren und darin Anforderungen und Kompetenzen zu beschreiben.

2. Wie viele Stellen (VZE) umfasst die Schulaufsicht der unterschiedlichen Schulformen aktuell jeweils in Bremen und Bremerhaven und inwiefern gibt es zum Stichtag 15.01.25 personelle Vakanzen?

Die Schulaufsicht der Stadtgemeinde Bremen umfasst derzeit folgende Stellen:

Grundschule: 4 VZE
Sekundarstufe I/IIa: 4 VZE
Sekundarstufe IIb: 4 VZE
Inklusion: 2 VZE

Die Schulaufsicht der Stadt Bremerhaven Bremen umfasst derzeit folgende Stellen:

Grundschule: 1 VZE
Sekundarstufe I: 1 VZE
Sekundarstufe II: 1 VZE

Die für den Primarbereich zuständige Stelle ist derzeit nicht besetzt.

3. Welche regelmäßigen Personalmanagement-Aufgaben fallen der Schulaufsicht in Bremen grundsätzlich zu?

- Personalversorgung
- Beratung der Schulleitung bei Fragen im Zusammenhang mit der Personalakquise
- Beratung der Schulleitung bei Fragen im Zusammenhang mit Konfliktfällen im Personalbestand
- Leitung von Funktionsstellenbesetzungsverfahren
- Mitwirkung bzw. Durchführungen von Versetzungen, Abordnungen, Beurlaubungen
- Mitwirkung an Personalqualifizierungsmaßnahmen (Projekt FÜNf, Profis etc.)
- Beratung der Schulen in Bezug auf deren Fortbildungskonzepte und Personalentwicklungsmaßnahmen im Rahmen des schulischen Qualitätsmanagements

a. Welche Kompetenzen und Aufgaben übernimmt die Schulaufsicht hierdurch bei der Entwicklung schulischer Führungskräfte?

Die Schulaufsicht ist Teil der Organisation und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Führungskräfte am LiS (FÜNf, Profis etc.). Darüber hinaus berät sie Schulleitungen bei ihren Führungsaufgaben und unterstützt bei Konfliktfällen, etwa zwischen Führungskräften in der Schule.

b. Welche dienstlichen Beurteilungen, etwa im Zusammenhang mit Beförderungen und Versetzungen, werden in diesem Zusammenhang regelmäßig durch die hiesige Schulaufsicht verfasst und welche rechtliche Grundlage regelt dies?

Die Schulaufsicht der Stadtgemeinde Bremen ist als direkte Dienstvorgesetzte für die Erstellung der Beurteilungsbeiträge aller Schulleiter:innen zuständig. Die Beurteilung wird dann durch die Dienststellenleitung unterzeichnet. Mit Überarbeitung der Bremischen Beurteilungsverordnung zum 01.01.2025 ist diese Regelung in Kraft getreten. Darüber hinaus ist die Schulaufsicht für das Einhalten der Beurteilungsmaßstäbe verantwortlich. Dazu werden die dienstlichen Beurteilungen aller Lehrkräfte, die bei der Senatorin für Kinder und Bildung beschäftigt sind, entsprechend geprüft und controlled.

Die Schulaufsicht in Bremerhaven ist regelhaft beteiligt an den Beurteilungsverfahren im Rahmen des Berufseinsteigendenprogramms (BEP) und der Probezeitbeurteilung für Lehrkräfte beim Magistrat der Stadt Bremerhaven (vgl. Bremische Beurteilungsverordnung (BremBeurtV)).

4. In welchem wie gearteten Beziehungsgefüge stehen die ministerielle Ebene, die Ebene der regionalen, operativen Schulaufsicht und die Ebene der Schulleitung im öffentlichen Bremer Schulsystem zueinander?

Die Schulaufsicht der allgemeinbildenden Schulen in der Stadtgemeinde Bremen ist für die Umsetzung der bildungspolitischen Vorgaben des Landes zuständig. Im Rahmen der kommunalen Aufgaben agiert die Schulaufsicht im Rahmen ihrer Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht bezüglich der schulorganisatorischen Angelegenheiten. Dazu erfolgt eine enge Abstimmung mit den ministeriellen Grundsatzreferaten sowie den weiteren Fachreferaten bei der Senatorin für Kinder und Bildung. In der Schulaufsicht der Berufsbildung dagegen sind die Integration aller behördlichen Strukturen, die eine schulaufsichtliche Teilaufgabe übernehmen, innerhalb eines Referats integriert. Von der Personalversorgung über die kommunale Schulaufsicht bis hin zum Qualitätsmanagement und der ministeriellen Ebene sind alle Kompetenzen in einem Referat vereint und können damit ohne Schnittstellenverluste und Zuständigkeitsproblematiken ihre Verantwortung für die Entwicklung und das Management der berufsbildenden Schulen wahrnehmen.

Die Schulaufsicht in Bremerhaven ist zu gleichen Teilen kommunal, wie ministeriell verankert und damit Teil des Schulamtes des Magistrats der Stadt Bremerhaven und der Senatorischen Bildungsbehörde. Die Schulaufsicht ist zuständig für die Umsetzung bildungspolitischer Vorgaben des Landes und für die Aufgaben der sich in ihrem Tätigkeitsbereich bewegenden schulorganisatorischen Angelegenheiten.

a. Aus welchen unterschiedlichen Rechtsnormen ergeben sich hierbei die individuellen fachlichen bzw. disziplinarischen Weisungsrechte und wie sind diese im Detail ausgestaltet?

Die fachlichen und disziplinarischen Weisungsrechte ergeben sich aus allen im Bremer Schulblatt hinterlegten rechtlichen Regelungen. Hier übt die jeweilige Schulaufsicht im Rahmen ihrer Vorgesetztenfunktion gegenüber der Schulleitung oder den jeweiligen Lehrkräften fachliche oder dienstliche Weisungen aus. Disziplinarische Weisungen werden immer in Absprache mit oder durch das Referat juristische Dienstleistungen auf Grundlage des Bremischen Disziplinargesetzes (BremDG) getroffen.

b. Welche Kontrollfunktion übt jeder der Akteure in der Folge aus?

Jede Schulaufsicht hat die Aufgabe die Einhaltung der vorgegebenen Regelungen zu überwachen. Diese werden stichpunktartig bei den regelmäßig stattfindenden Schulbesuchen, den Zielvereinbarungsgesprächen sowie anlassbezogen geprüft.

c. Welche Koordinationsfunktion übt jeder der Akteure aus?

Durch die zuvor beschriebene Kontrollaufgabe koordiniert die Schulaufsicht auch thematische Schwerpunktsetzungen, die Vernetzung von Bildungs- und Schulverwaltung, um mit den Beteiligten gemeinsam auf die Einhaltung der unterschiedlichen Rechtsnormen hinzuwirken und hierfür Standards zu entwickeln.

d. Welche Unterstützungsfunktion übt jeder der Akteure zudem aus?

Schulleitungen werden in vielen rechtlichen und fachlichen Fragestellungen durch die Schulaufsicht beraten und so auch in ihrem Handeln qualifiziert. Dadurch soll die eigenverantwortliche Handlungssicherheit erhöht werden und gleichzeitig auch die Qualität der Arbeit gesteigert werden.

5. Wie trägt speziell die Schulaufsicht innerhalb des in Frage 4. skizzierten Beziehungsgefüges dazu bei, dass Schulqualität an öffentlichen Schulen in Bremen und Bremerhaven gesichert wird?

Die Schulaufsicht bewegt sich in ihrer Rolle und Tätigkeit immer zwischen aufsichtlichem Handeln und unterstützender Beratung. Dieses gelingt nur durch fachliche Qualifikation, professionelle Distanz und kommunikative Kompetenz, die eine Rollenklarheit schaffen.

a. Inwiefern erkennt der Senat gleichwohl Hemmnisse und Stolpersteine innerhalb dieser Kooperationsbeziehung, an denen angesetzt werden sollte, um Verbesserungen im Hinblick auf die Bildungsqualität im Bremer Schulsystem herbeizuführen?

Um eine Schule sowohl beaufsichtigen, als auch beraten und unterstützen zu können, benötigt es Rollenklarheit. Die jeweiligen Personen müssen in ihrem Handeln immer die jeweiligen und zum Teil auch konfligierenden Seiten ihrer fachlichen Rolle abwägen und diese entsprechend klar kommunizieren. Dazu gehört, dass auch die Schulleitungen entsprechend professionell agieren, damit es zu keiner missverständlichen Wahrnehmung Dritter kommt. Im Rahmen des o.g. bundesweiten Diskussionsprozesses, aber auch anlässlich konkreter Vorkommnisse in Bremen befindet sich die Schulaufsicht in einem Weiterentwicklungsprozess, um an die aktuellen Anforderungen angepasst adäquat tätig zu werden.

b. Inwiefern soll die Nutzung empirischer oder datengestützter Verfahren innerhalb der administrativen Steuerungspraxis aus Sicht des Senats in diesem Zusammenhang weiter ausgebaut werden?

Die Ausweitung der datengestützten Schulentwicklung durch das IQHB führt dazu, dass zukünftig noch stärker als bislang schon objektive Leistungsdaten den fachlichen Austausch zwischen Schulaufsicht und Schulleitung unterstützen. Dadurch wird die Steuerungspraxis noch stärker auf die Sachebene aufgrund der validen Daten geführt. Von daher ist die Entwicklung der Schulaufsicht zu sogenannten „schulischen Qualitätsmanager:innen“ wie es in Österreich praktiziert wird, ein mögliches Zielbild der zukünftigen Aufgabendefinition der Schulaufsicht.

6. Welche Rolle fällt der Schulaufsicht aktuell in Bremen bei der Begleitung schulischer Entwicklungsprozesse zu und wodurch kann diese nach Meinung des Senats weiter professionalisiert werden?

Die Rolle der Schulaufsicht im Rahmen der Schulentwicklung lässt sich entlang der drei Kategorien Organisationsentwicklung, Unterrichtsentwicklung sowie Personalentwicklung und -versorgung beschreiben. Organisationsentwicklung betreibt die Schulaufsicht durch die strukturelle und organisatorische Weiterentwicklung der Schulen, indem sie z.B. ein strukturiertes System der Ressourcenverteilung und Rechenschaftslegung betreibt (Ziel- und Leistungsvereinbarungen). Im Bereich der Unterrichtsentwicklung sorgt die Schulaufsicht für eine zielgeleitete Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Unterrichts, indem sie Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Schulleitungen trifft, die Umsetzung von Bildungsplänen und Lehrkonzepten steuert und novelliert.

Im Bereich der Personalentwicklung und -versorgung stellt die Schulaufsicht in Zusammenarbeit mit der Unterrichtsversorgung sicher, dass ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung steht und die berufliche Weiterentwicklung der Lehrkräfte im Hinblick auf Funktionsstellen fördert. Die Schulaufsicht in Bremerhaven ist Teil jedes Schulentwicklungsprozesses, in dem sie Schulen berät/ begleitet und insbesondere auf die unterrichtlichen Potenziale des Standortes als auch auf die Schulform Bezug nimmt, diese konzeptionell (weiter) zu entwickeln.

7. Welche generellen Reformanstrengungen müssen nach Ansicht des Senats in Bremen unternommen werden, damit die Schulaufsicht tatsächlich als wirksames Unterstützungssystem von eigenverantwortlicher Schule fungieren kann?

Aufgrund der veränderten schulischen Rahmenbedingungen die u.a. durch steigende Schüler:innenzahlen aufgrund von Flucht und Zuwanderung, der Coronapandemie, dem Fachkräftemangel entstanden sind, hatte die Schulaufsicht im allgemeinbildenden Bereich einen starken Aufgabenzuwachs, da an jeder Einzelschule z. T. intensiv beraten und begleitet werden musste.

Aus diesem Grunde soll eine inhaltliche Neuaufstellung der Schulaufsicht erfolgen. Auch das Startchancenprogramm sowie die bundesweite Diskussion um die Entwicklung eines Berufsbildes Schulaufsicht sollen dazu genutzt werden, wichtige Impulse für die Weiterentwicklung einer datengestützten Schulaufsicht zu setzen.

In den vergangenen Jahren konnte sich die Schulaufsicht der berufsbildenden Schulen grundlegend und zukunftsweisend weiterentwickeln, da das berufsbildende System in den vergangenen Jahren kaum von strukturellen Veränderungen betroffen gewesen ist. Dadurch konnte ein Prozess, der maßgeblich auf der gemeinsamen Entwicklung der Vision „Berufsbildende Schulen 2035 – Verantwortung übernehmen, Verantwortung leben, Verantwortung einfordern“ basiert, umgesetzt werden. Dieser wurde bereits 2019 einvernehmlich mit den Kammern, dem LIS und den berufsbildenden Schulen verabschiedet, definiert die Weichen für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung – von den Schülerinnen und Schülern bis hin zur ministeriellen Ebene – und konzentriert sich auf die Übernahmen von Verantwortung auf allen Ebenen.

Seit 2019 bildet diese wegweisende Vision das Fundament von tiefgreifenden Reformanstrengungen, die heute nachhaltige Impulse in der beruflichen Bildung in Bremen setzt. Ein markantes Beispiel für den Wandel im Aufgabenbereich der Fachaufsicht ist das von der Schulaufsicht der berufsbildenden Schulen initiierte Filmprojekt „Das neue Lernen“. Dieses Projekt veranschaulicht nicht nur die veränderten Rollenverständnisse an den Schulen, sondern macht auch den Paradigmenwechsel der Vision BBS 2035 eindrucksvoll sichtbar. Es leistet damit einen wichtigen Beitrag zur konzeptionellen Schul- und Personalentwicklung, indem es innovative Lernkonzepte und moderne pädagogische Ansätze in den Mittelpunkt stellt und in die Fläche bringt.

a. Welche Gewichtung nimmt der Senat hierbei in Bezug auf den Grad der Freiheit eigenverantwortlicher Schule und der hieraus unmittelbar erwachsenen Verantwortung vor?

Schul- und Schulverwaltungsgesetz (§ 9 BremSchulG, §§ 21-23 BremSchVwG) geben den Schulen die Verantwortung für die eigenverantwortliche Gestaltung des Unterrichts, des Schullebens und der Bewirtschaftung der Schulbudgets im Rahmen der von der Senatorin für Kinder und Bildung gesetzten Freiräume. Doch trotz schulgesetzlicher Voraussetzungen und konzeptioneller Grundlagen gestaltet sich die Konkretisierung und Umsetzung für die allgemeinbildenden Schulen in der Praxis noch als komplexer und herausfordernder Lernprozess für alle Ebenen des Systems. Dies führt dazu, dass bestehende Gestaltungsmöglichkeiten in den Bereichen der pädagogischen und organisatorischen Eigenverantwortung bislang nur in Ansätzen ausgeschöpft werden. Hinzu kommt, dass in Fragen des Personalmitteleinsatzes die Eigenverantwortung für allgemeinbildende Schulen im Vergleich zu den berufsbildenden Schulen wesentlich eingeschränkter ist.

Die Schulen sollen zukünftig stärker befähigt werden, die im Schul- und Schulverwaltungsgesetz beschriebene Eigenverantwortung stärker zu nutzen. Hierdurch müssen insbesondere die Schulleitungen mehr Verantwortung für das Handeln übernehmen, dass dann auch durch die Bildungsadministration begleitet, controlled und unterstützt werden muss.

b. Welche Einschätzungen und Rückmeldungen aus den Reihen der betroffenen Akteure innerhalb des Bremer Bildungssystems (Schulaufsicht, Schulleitungen, gewählte Interessenvertreter der Lehrkräfte usw.) liegen dem Senat in diesem Zusammenhang vor?

Es liegen hierzu bislang nur subjektive Einschätzungen und Rückmeldungen der betroffenen Akteure vor. Mit der wissenschaftlichen Befragung durch Professor Huber, die im Rahmen des Neustrukturierungsprozesses stattgefunden hat, wird Ende April erstmalig eine wissenschaftliche Auswertung zur Arbeit der Schulaufsicht in Bremen vorliegen.

8. Inwiefern haben Befunde im Zuge der Aufarbeitung von Vorkommnissen an der Grundschule an der Stader Straße den Senat dazu veranlasst, die Rolle und das Wirken der Schulaufsicht im bereits in Frage 4. thematisierten Beziehungsgefüge zu hinterfragen?

Die Vorkommnisse an der Stader Straße wurden von der Innenrevision der Senatorin für Kinder und Bildung und der unabhängigen Sachverhaltsermittlerin aufgearbeitet. Der abschließende Bericht der Innenrevision liegt noch nicht vor. Gleichzeitig hat eine kritische Auseinandersetzung innerhalb der Schulaufsicht und der senatorischen Behörde mit den Vorfällen stattgefunden, deren Erkenntnisse in den laufenden Organisationsprozess, sowohl strukturell, als auch inhaltlich mit einfließen.

a. Welche konkreten Befunde waren dies im Einzelnen?

An erster Stelle musste dafür Sorge getragen werden, dass das Beschwerdemanagement und die damit verbundene Dokumentationspflicht in den Abläufen und der Kommunikation verbessert werden. Des Weiteren müssen systematisch Indikatoren und Reaktionsmuster entwickelt werden, die dazu führen, dass eine solche Situation nicht noch einmal entsteht. Darüber hinaus gilt es, ein Interventionskonzept zu entwickeln, das fall- und kriterienorientiert gezielt auf unterschiedliche Krisensituationen an einzelnen Standorten reagiert.

b. Welche innerbehördlichen Reformanstrengungen sind hiermit unmittelbar verbunden?

In der Schulaufsicht werden sukzessive die Prozessbeschreibungen aktualisiert, um standardisierte und verbindliche Abläufe für alle Beteiligten zu haben. Weiterhin befindet sich die Schulaufsicht in einer strukturellen und inhaltlichen Neuaufstellung. Die in diesem Zusammenhang durchgeführte wissenschaftliche Befragung der Schulaufsicht durch Prof. Stephan Huber wird Ende April vorliegen, daraus werden weitere Maßnahmen für die Neuaufstellung der Schulaufsicht abzuleiten sein, um diese in die weiteren Organisationsprozesse mit einfließen zu lassen.

c. Wann sollen die zuständigen Fachgremien mit der konkreten Umsetzung und hiermit in Verbindung stehenden Detailfragen befasst werden?

Es ist damit zu rechnen, dass die nächsten Umsetzungsschritte vor dem Schuljahresende den zuständigen Fachgremien vorgestellt werden können.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.